

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für
Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten
(Entschädigungssatzung
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.06.2012)**

Aufgrund der §§ 24, 30 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007(GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 01.07.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner.

**§ 2
Grundsätze**

Mit der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind alle mit dem Amt verbundenen sowie sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Nimmt eine in § 1 benannte ehrenamtlich tätige Person unentschuldigt nicht an Sitzungen seines Organs teil, verringert sich die Aufwandsentschädigung nach § 4 um den Satz der für die versäumten Sitzungen zu zahlenden Sitzungsgelder. Wird das Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung einzustellen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 erfolgt erst wieder ab dem Monat, in dem der ehrenamtlich Tätige sein Mandat wieder aufnimmt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 4 und 5 sowie die Sitzungsgelder werden zum Ende jedes Quartals für die vorangegangenen 3 Monate gezahlt.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 75,00 € je Monat.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €, der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält 125,00 € und die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten 75,00 € je Monat.

Im Falle der Vertretung erhält der Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung je angefangenen Monat der Vertretung 150,00 € (1/2), wobei die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden entsprechend zu kürzen ist. Ist die Funktion des Vorsitzenden länger als drei Monate nicht besetzt und wird von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung ab dem dritten Monat die volle Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Im Falle der Vertretung bei den Ausschüssen ist analog zu verfahren.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € je Monat.
- (3) Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| Ortsteil bis 200 | - 190,00 € |
| Ortsteil 200 bis 500 Einwohner | - 215,00 € |
| Ortsteil mit mehr als 500 Einwohnern | - 265,00 € |
- je Monat.

Maßgeblich ist der Stand des Einwohnermeldeamtes v. 30.06. des Vorjahres. Mitglieder der Ortsbeiräte, die den Ortsvorsteher im Amt vertreten, erhalten je angefangenem Monat der Vertretung den hälftigen Betrag der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers, wobei die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers entsprechend zu kürzen ist. § 5 Abs. 1 Satz 3 ist bezogen auf die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers analog anzuwenden.

- (4) Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € je Monat.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.
- (3) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 7
Verdienstaufall

- (1) Der Verdienstaufall gilt für den in § 1 genannten Personenkreis und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstsatz des Verdienstaufalles beträgt je Stunde 12,00 €
- (3) Der Verdienstaufall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (4) Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Verdienstaufall nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8
Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl.: I S. 1418) und gilt für den in § 1 genannten Personenkreis.
- (2) Fahrtkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes werden bei Fahrten mit eigenem PKW mit 0,20 € je nachgewiesenem gefahrenen Kilometer erstattet. Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz beträgt die Erstattung 0,30 € je nachgewiesenem gefahrenem Kilometer.

§ 9
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 02.07.2009

Krakow
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mängel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 02.07.2009

Krakow
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 02.07.2009

Krakow
Bürgermeister

- Siegel -